

Satzung

§ 01 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Insel e.V. „integriert und selbstbestimmt leben“, hat seinen Sitz in Hamburg und ist beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister unter der Nummer: 10544 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist die Förderung von Menschen mit geistiger, seelischer und körperlicher Behinderung sowie der Aufbau und die Unterhaltung von Einrichtungen zu diesem Zweck.

Bestehende Angebote sind:

1. Ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderung,
2. Stationäre Leistungen für Menschen mit Behinderung,
3. Arbeits-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Menschen mit Behinderung
4. Angebote nach dem Betreuungsgesetz; die Anerkennung als Betreuungsverein gemäß §1908 liegt vor.

§ 03 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind z.B. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss beim Vereinsvorstand gestellt werden. Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sowie über einen Wechsel des Mitgliederstatus entscheidet auf Antrag der Vorstand. Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab schriftlicher Mitteilung der Ablehnung an ihn, Antrag zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Sie entscheidet in der nächst folgenden Sitzung endgültig über den Mitgliedsantrag mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entschieden. Das betroffene Mitglied muss zu der den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung geladen und angehört werden. Der für das laufende Kalenderjahr gezahlte Beitrag wird im Falle des Austrittes oder Ausschlusses nicht zurückerstattet.

§ 05 Mittel

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

§ 06 Organe

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat.

§ 07 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen, die aus dem Kreise der Mitglieder zu wählen sind.

Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zur laufenden Arbeit fassen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsarbeit muss ehrenamtlich geleistet werden. Für die Arbeit des Vereins notwendige Sachaufwendungen können erstattet werden.

Der Vorstand ist für Grundsatzentscheidungen zuständig.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsführung. Der angestellte Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter nach § 30 BGB in das Vereinsregister einzutragen. Die Anmeldung zum Vereinsregister durch den Vorstand soll nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Probezeit des Geschäftsführers erfolgen.

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Wesentlichen die

- Vertretung des Vereins nach außen,
- Abwicklung der laufenden Verwaltung,
- Rechenschaftslegung gegenüber dem Vorstand,
- Gewährleistung und Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation bestehender Einrichtungen,
- Aufgaben des Controllings, Personal- und Qualitätsmanagement.

Die Aufsicht und Weisungsbefugnis obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand ist verpflichtet, über alle die inhaltliche Arbeit betreffenden Entscheidungen die Mitgliederversammlung zu informieren.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweilig amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Hierzu wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; eine 2/3 Mehrheit der erscheinenden Mitglieder ist für die Abwahl notwendig.

Die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 08 Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Beirat steht dem Geschäftsführer beratend zur Seite und plant Projekte für die Zukunft. Er kann bei Bedarf eine Vorstandssitzung einberufen und kann an dieser teilnehmen. Der Beirat setzt sich aus bis zu fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Er besteht mehrheitlich aus hauptamtlichen Mitarbeitern.

§ 09 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einberufen.

Es sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin den Mitgliedern vorliegen. Der Einladung muss die Tagesordnung beigefügt sein.

Ordentliche Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss jederzeit einen oder mehrere Rechnungsprüfer für eine dann zu bestimmende Amtszeit bestellen. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Der bzw. die Rechnungsprüfer kann/können jede natürliche Person sein. Die Rechnungsprüfung kann auch einem Steuerbüro oder einem Wirtschaftsprüfer übertragen werden. Der Umfang der Prüfung wird dem Rechnungsprüfer bzw. den Rechnungsprüfern jeweils durch die Mitgliederversammlung aufgegeben. Der Prüfungsbericht ist schriftlich anzufertigen und in der Mitgliederversammlung mündlich zu erläutern. Die Haftung des/der Rechnungsprüfer für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- die Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen vier Wochen unter Angabe von Gründen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies beantragen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll unterzeichnet der Protokollführer und der Leiter der Sitzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 13.11.2007